

Gesetz über die Entlastung von den Tourismusabgaben 2020 und 2021

vom ...

Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,

gestützt auf Art. 43 der Verfassung des Kantons Appenzell Ausserrhoden vom 30. April 1995¹,

beschliesst:

I.

Art. 1 Zweck und Gegenstand

¹ Um die Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe sowie weitere Tourismusbetriebe von den Auswirkungen der Covid-19-Epidemie zu entlasten, wird der Vollzug des Tourismusgesetzes² vorübergehend geändert und auf die Erhebung der kantonalen Tourismusabgabe teilweise verzichtet.

² Diese Massnahme betrifft die für die Jahre 2020 und 2021 geschuldeten Tourismusabgaben.

Art. 2 Tourismusabgabe 2020

¹ Die Erhebung der Tourismusabgabe für das Jahr 2020 wird für folgende Betriebe ganz ausgesetzt:

- a) Hotelbetriebe nach Art. 11 TG;
- b) übrige Beherbergungsbetriebe nach Art. 12 TG;
- c) Restaurationsbetriebe nach Art. 13 TG;
- d) Betriebe mit touristischen Aktivitäten nach Art. 14 TG.

¹bGS [111.1](#)

²TG (bGS [955.21](#))

Entwurf Regierungsrat, 2. Lesung, 30. November 2021

Art. 3 Tourismusabgabe 2021

¹ Der Regierungsrat kann die Erhebung der Tourismusabgabe für das Jahr 2021 ganz oder teilweise aussetzen, wenn dies aus volkswirtschaftlichen Gründen angezeigt ist.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Das Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Es wird rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.